

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

05.08.2020

Drucksache 18/8776

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Klingen, Markus Bayerbach AfD vom 21.04.2020

Initiativen der Staatsregierung, den durch COVID-19 entstandenen Schaden beim möglichen Schadensverursacher China, statt bei den geschädigten Bürgern Bayerns einzutreiben

Der von China ausgehende COVID-19-Ausbruch hat sich zu einer globalen Katastrophe von historischem Ausmaß entwickelt. Das neuartige Virus SARS-CoV-2, das in Wuhan, China, wohl seit November 2019 aufgetreten ist, hat sich aufgrund seiner sehr hohen Übertragungsrate von Mensch zu Mensch rasch verbreitet und zehntausende Todesfälle sowie erhebliche Störungen in der Weltwirtschaft und damit verbundene Schäden verursacht. Die Volksrepublik China (VR China) war jedoch völkerrechtlich verpflichtet, in Form der International Health Regulations (2005) – Internationale Gesundheitsvorschriften, angenommen an der 58. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005, zuletzt geändert am 11. Juli 2016 – zeitnahe, genaue und detaillierte Informationen zur öffentlichen Gesundheit zu melden. Außerdem ist die VR China in einer Vielzahl von Übereinkommen mit anderen Ländern der Welt verbunden. Möglicherwiese ist die VR China den sich aus mindestens einer dieser Vorschriften ergebenden Pflichten nicht hinreichend nachgekommen.

Aufgrund eines solchen Unterlassens und des daraus resultierenden Informationsdefizits waren andere Länder, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland und/oder Bayern, nicht in der Lage, die auf sie zukommenden Gefahren zu erkennen und konnten deswegen erst verzögert Schutzmaßnahmen ergreifen.

Über die menschlichen Kosten dieser Pandemie hinaus haben die Regierungen weltweit auf das Virus reagiert, indem ganze Nationen verschiedene Formen der Sperrung des öffentlichen Lebens durchlaufen haben. Diese Sperrungen haben wiederum zwangsläufig zur Folge, dass dort das wirtschaftliche Leben weitgehend zum Erliegen kommt.

Hierdurch ist gemäß Internationalem Währungsfonds in den westlichen Industriestaaten bisher ein Schaden von 8.000 Mrd. US-Dollar bewirkt worden: "Nach Schätzungen des Finanzmonitors belaufen [sich] die politischen Maßnahmen mit direkten Auswirkungen auf das Budget auf 3,3 Billionen US-Dollar. Darüber hinaus belaufen sich die Kredite und Kapitalzuführungen auf 1,8 Billionen US-Dollar. Und schließlich belaufen sich die Garantien auf 2,7 Billionen US-Dollar. Die Summe beträgt ungefähr 8 Billionen US-Dollar, was 9,5 Prozent des weltweiten BIP entspricht. Der Großteil dieser Maßnahmen wurde von G-20-Ländern verabschiedet, deren Maßnahmen etwa 90 Prozent der Gesamtzahl ausmachen." (https://www.imf.org/en/News/Articles/2020/04/15/ tr041520-transcript-of-the-april-2020-fiscal-monitor-press-briefing). Die für Pandemien überhaupt nicht zuständige Vertragsgemeinschaft der EU ließ verlautbaren: "Rund 3,4 Billionen Euro haben die Europäische Union und ihre Mitglieder nach offiziellen Angaben bereits gegen die Corona-Wirtschaftskrise mobilisiert – und mindestens eine weitere Billion wird demnach für den Wiederaufbau gebraucht." (https://www.sueddeutsche.de/politik/eu-bruessel-schon-3-4-billionen-gegen-corona-krise-mobilisiert-dpa. urn-newsml-dpa-com-20090101-200420-99-765374). Der Chefvolkswirt der Deutschen Bank ergänzt: "Die Kosten, um diese Krise zu bewältigen, dürften bei einer bis 1,5 Billionen Euro liegen", sagte David Folkerts-Landau, Chefvolkswirt der Deutschen Bank dem Magazin "FOCUS"." (https://www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/signifikanter-bip-einbruch-erwartet-deutsche-bank-virus-krise-kostet-uns-1-5-billionen-euro id 11818526.html). Insbesondere sozialistisch orientierte politische Parteien lassen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

nicht erkennen, dass sie gewillt wären, die von der kommunistischen Partei regierte Volksrepublik China für diesen Schaden verantwortlich zu machen. Statt den Staat verantwortlich zu machen, aus dem heraus das Virus seinen Ausgang nahm, vertreten insbesondere sozialistisch orientierte politische Parteien die Auffassung, dass der hierdurch bewirkte Schaden durch die Bevölkerungen der geschädigten Länder zu tragen sei. In der Folge werden z. B. von deutschen Kommunisten und Sozialisten einmalige Vermögensabgaben gefordert.

Für eine rechtliche Klärung könnte z. B. der Internationale Gerichtshof (IGH) zuständig sein. Dieser verhandelt auch Fälle von Streitigkeiten zwischen Ländern, die den IGH nicht anerkennen, wie auf der Webseite des IGH ausgeführt ist (https://www.icj-cij.org/en/treaties).

Um das auf Regeln basierende internationale System zu bewahren und die Steuerzahler vor Zusatzbelastungen zu schützen, sieht das internationale Recht vor, dass sich Schädiger für einen ihnen zugerechneten Schaden zu verantworten haben.

Da es – im Gegensatz zum Bund – in Bayern keinen wissenschaftlichen Dienst gibt, kommt den Staatsministerien die Aufgabe zu, diese Lücke zu schließen.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Wie hoch ist der bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage bereits eingetretene wirtschaftliche Schaden, der dem Land Bayern durch das Coronavirus entstanden ist?
2.	Streitbeilegungsmechanismus nach Art. 56 Internationale Gesundheitsvor-
2.1	schriften
2.2	Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher gestartet, um selbst oder mithilfe der Bundesregierung eine der in Art. 56 Abs. 1 bis 5 Internationale Gesundheitsvorschriften aufgelisteten Möglichkeiten der Streitbeilegung einzuleiten (bitte ausführlich begründen)?
2.3	Im Negativfall von Frage 2.2, wie begründet die Staatsregierung angesichts des gigantischen entstandenen Schadens ihr bisheriges Unterlassen an Initiativen (bitte ausführlich begründen)?
3. 3.1	Internationaler Gerichtshof
3.2	Im Falle, dass die in Frage 3.1 abgefragte Option nicht möglich ist, welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung allein oder mithilfe der Bundesregierung vor dem IGH dennoch eine Klage mit dem Argument der Überprüfung aus den gegenseitigen Verpflichtungen völkerrechtlich bindender Verträge anhängig zu machen (bitte begründen)?
3.3	Welche Möglichkeiten hat im Ablehnensfall der in Frage 3.1 und/der 3.2 abgefragten Optionen die Staatsregierung allein oder mithilfe der Bundesregierung im Rahmen eines sogenannten Forum prorogatum (bitte begründen)?
4. 4.1	Sonstige Institutionen, rechtliche Anliegen geltend zu machen
4.2	(bitte begründen)?

4.3	angesehen werden kann (bitte begründen)?	5
5. 5.1	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden vor dem "Dispute Settlement Body" der WTO	5
5.2	anhängig zu machen (bitte begründen)?	6
6.	Bilaterale Investitionsschutzabkommen	6
6.1	In welche Investitions(schutz)abkommen mit China ist Bayern eingebunden, die durch Bayern allein oder für Bayern über den Bund oder für Bayern über die EU mit China abgeschlossen wurden?	6
6.2	Welche Streitbeilegungsregularien enthält jedes dieser in Frage 6.1 ab-	
0.0	gefragten Abkommen?	6
6.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung oder mithilfe der EU einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden mithilfe der inFrage 6.2 ab-	
	gefragten Streitbeilegungsregularien geltend zu machen (bitte begründen)?	6
7.	Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	0
7.1	(UNCLOS)Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mit-	6
	hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden auf Basis des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) z.B. über den darin enthaltenen Teil XV	
7.2	"Streitbeilegungssystem" anhängig zu machen (bitte begründen)?	6
7.3	COVID-19-Epidemie ausbrach? Welche weiteren Möglichkeiten hätten bayerische natürliche oder juristische Personen oder der Freistaat oder eine seiner Untergliederungen ggf. über den Bund, um Ansprüche auf Ersatz von dem durch die COVID-19 entstandene Pandemie gegenüber China geltend zu machen (bitte hierbei mindestens Stellung nehmen zu vor den Gerichten in Hongkong erhebbare Klagen, dass China die Rechte nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt habe; vor US-Bundesgerichten gegen mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten, vor nationalen Gerichten gegen mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten etc.)?	
8.	Die Position der Staatsregierung	7
8.1	Hatte die Staatsregierung die Frage der Geltendmachung des durch COVID-19 entstandenen Schadens bereits auf der Tagesordnung des Kabinetts (bitte	7
8.2	Datum und die wesentlichen Gesprächsinhalte aufschlüsseln)?	
8.3	Initiative getroffen? Durch welche Beschlüsse bzw. Handlungen möchte die Staatregierung Ini-	7
	tiativen verhindern, den durch COVID-19 entstandenen Schaden in Bayern statt vom Verursacher des Schadens China, von den geschädigten Bürgern Bayerns z.B. über Vermögensabgaben oder Ergänzungsabgaben nach	
	Art. 106 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zumindest teilweise bezahlen zu lassen?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium der Justiz

vom 26.06.2020

1. Wie hoch ist der bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage bereits eingetretene wirtschaftliche Schaden, der dem Land Bayern durch das Coronavirus entstanden ist?

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die bayerische Wirtschaft können derzeit noch nicht beziffert werden. Die zwischenzeitlichen Produktionsausfälle und Umsatzeinbrüche waren zum Teil enorm. In der Endabrechnung für das Jahr 2020 wird eine große Rolle spielen, wie schnell sich die Lage normalisiert und in welchem Umfang Nachholeffekte eintreten

- 2. Streitbeilegungsmechanismus nach Art. 56 Internationale Gesundheitsvorschriften
- 2.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern entstandenen wirtschaftlichen Schaden im Rahmen von Art. 56 Internationale Gesundheitsvorschriften geltend zu machen (bitte begründen)?
- 2.2 Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher gestartet, um selbst oder mithilfe der Bundesregierung eine der in Art. 56 Abs. 1 bis 5 Internationale Gesundheitsvorschriften aufgelisteten Möglichkeiten der Streitbeilegung einzuleiten (bitte ausführlich begründen)?
- 2.3 Im Negativfall von Frage 2.2, wie begründet die Staatsregierung angesichts des gigantischen entstandenen Schadens ihr bisheriges Unterlassen an Initiativen (bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 stehen im grundsätzlichen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der damit verbundenen Ausgestaltung und Interpretation der völkerrechtlichen Instrumente im Gesundheitswesen. Hierfür ist ausschließlich die Bundesregierung zuständig.

- 3. Internationaler Gerichtshof
- 3.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern entstandenen Schaden vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) geltend zu machen (bitte begründen)?
- 3.2 Im Falle, dass die in Frage 3.1 abgefragte Option nicht möglich ist, welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung allein oder mithilfe der Bundesregierung vor dem IGH dennoch eine Klage mit dem Argument der Überprüfung aus den gegenseitigen Verpflichtungen völkerrechtlich bindender Verträge anhängig zu machen (bitte begründen)?
- 3.3 Welche Möglichkeiten hat im Ablehnensfall der in Frage 3.1 und/der 3.2 abgefragten Optionen die Staatsregierung allein oder mithilfe der Bundesregierung im Rahmen eines sogenannten Forum prorogatum (bitte begründen)?

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (VN). Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) wahr, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) ist.

Das IGH-Statut regelt insbesondere die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs. Der Zugang zum Internationalen Gerichtshof steht gemäß Art. 35 Abs. 1 IGH-Statut den Staaten offen, die Vertragsparteien dieses Statuts sind. Neben den Staaten, die das IGH-Statut ratifiziert haben, sind gemäß Art. 93 Abs. 1 VN-Charta alle Mitglieder

der Vereinten Nationen ohne Weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

Der Freistaat Bayern ist nicht Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs. Daher ist er weder allein noch mithilfe der Bundesregierung in der Lage, ein Verfahren selbst anhängig zu machen.

- 4. Sonstige Institutionen, rechtliche Anliegen geltend zu machen
- 4.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden über Art. 75 Verfassung der Weltgesundheitsorganisation vor dem Internationalen Gerichtshof geltend zu machen (bitte begründen)?
- 4.2 Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Staatsregierung dafür bzw. dagegen, dass die Frage der völkerrechtlichen Verantwortung Chinas oder der Verstöße von Melde- bzw. Informationspflichten im Rahmen der Internationale Gesundheitsvorschriften als eine "Frage oder jeder Streitfall betreffend die Auslegung oder die Anwendung der Verfassung der WHO" angesehen werden kann (bitte begründen)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 stehen im grundsätzlichen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgesundheitsorganisation und der damit verbundenen Ausgestaltung und Interpretation der völkerrechtlichen Instrumente im Gesundheitswesen. Hierfür ist ausschließlich die Bundesregierung zuständig.

4.3 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden vor dem "ständigen Schiedsgericht (PCA) auf Basis der Haager Friedenskonferenz von 1899" anhängig zu machen (bitte begründen)?

Der Freistaat Bayern ist selbst nicht Vertragspartei der Konvention zur friedlichen Erledigung Internationaler Streitfälle, auf deren Basis der Ständige Schiedshof (PCA/CPA) geschaffen wurde. Er ist daher weder allein noch mithilfe der Bundesregierung in der Lage, ein Verfahren selbst anhängig zu machen.

- 5. Das "Dispute Settlement Body" der Welthandelsorganisation (WTO)
- 5.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden vor dem "Dispute Settlement Body" der WTO anhängig zu machen (bitte begründen)?

Der Dispute Settlement Body ist ein Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) und damit ein wichtiger Bestandteil des WTO-Streitschlichtungsverfahrens (Dispute Settlement Understanding) zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten und damit der Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem. Der WTO-Streitbeilegungsmechanismus umfasst das gesamte WTO-Handelsrecht (also insbesondere das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen – GATT, das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen – GATS, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums – TRIPS, das WTO-Agrarabkommen, das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse – TBT – oder das Übereinkommen für das öffentliche Beschaffungswesen –GPA, um nur einige Beispiele zu nennen). Jeder WTO-Mitgliedstaat, der sich in seinen WTO-Handelsrechten verletzt fühlt oder meint, er sei um einen ihm zustehenden Vorteil gebracht worden, kann ein solches Verfahren anstreben.

Da es hier im konkreten Fall nicht um eine handelsrechtliche Auseinandersetzung, also um die Auslegung von bzw. um einen Verstoß gegen WTO-Handelsrecht geht, kann ein Verfahren nicht vor dem Dispute Settlement der Welthandelsorganisation WTO ausgetragen werden.

5.2 Welche Verpflichtungen kommen – soweit der Staatsregierung bekannt – den WTO-Mitgliedsländern aus den International Health Regulations/Internationale Gesundheitsvorschriften (IHR) im Hinblick auf die Vermeidung der Verbreitung eines Virus zu?

Die Frage 5.2 steht im grundsätzlichen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgesundheitsorganisation und der damit verbundenen Ausgestaltung und Interpretation der völkerrechtlichen Instrumente im Gesundheitswesen. Hierfür ist ausschließlich die Bundesregierung zuständig.

- 6. Bilaterale Investitionsschutzabkommen
- 6.1 In welche Investitions(schutz)abkommen mit China ist Bayern eingebunden, die durch Bayern allein oder für Bayern über den Bund oder für Bayern über die EU mit China abgeschlossen wurden?

Der Freistaat Bayern hat mangels eigener Zuständigkeiten kein eigenes Investitions(schutz)-abkommen mit China.

Seit dem 11. November 2005 besteht zwischen Deutschland und China ein Investitionsschutzabkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 1. Dezember 2003, in Kraft seit dem 11. November 2005, BGBI. 2005 II, 732).

Mit dem Vertrag von Lissabon ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen im Jahr 2009 auf die EU übergegangen. Deswegen verhandelt die EU-Kommission seit 2013 ein Investitionsabkommen mit China, das dann die verschiedenen Investitions(schutz)abkommen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und damit auch Deutschlands mit China ersetzen würde. Die Verhandlungen der EU mit China zu einem Investitionsabkommen sind aber noch nicht abgeschlossen.

6.2 Welche Streitbeilegungsregularien enthält jedes dieser in Frage 6.1 abgefragten Abkommen?

Das in der Antwort zu Frage 6.1 genannte Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und China enthält die folgenden beiden Streitbeilegungsregularien:

- Artikel 8: Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertragsparteien,
- Artikel 9: Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Investoren und einer Vertragspartei.
- 6.3 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung oder mithilfe der EU einen dem Land Bayern und/ oder seinen Bürgern entstandenen Schaden mithilfe der inFrage 6.2 abgefragten Streitbeilegungsregularien geltend zu machen (bitte begründen)?

Mit Investitionsschutzverträgen sichern Staaten ihren Investoren jeweils völkerrechtlichen Schutz im jeweiligen Gaststaat zu. Aktuell schützt das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen deutsche Investitionen in China und umgekehrt chinesische Investitionen in Deutschland. Mit dem Investitionsschutzvertrag können keine Schäden des Landes Bayern oder seiner Bürger geltend gemacht werden.

- 7. Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)
- 7.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, allein oder mithilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden auf Basis des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) z. B. über den darin enthaltenen Teil XV "Streitbeilegungssystem" anhängig zu machen (bitte begründen)?

Der Freistaat Bayern ist selbst nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Er ist daher weder allein noch mithilfe der Bundesregierung in der Lage, ein Verfahren selbst anhängig zu machen.

7.2 Welche bayerischen Bürger oder Firmen oder Gliederungen Bayerns sind durch Chinas Versäumnisse gegenüber dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) zu Schaden gekommen, weil sie sich z. B. auf einem Kreuzfahrtschiff oder Frachtschiff aufhielten, in dem eine COVID-19-Epidemie ausbrach?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7.3 Welche weiteren Möglichkeiten hätten bayerische natürliche oder juristische Personen oder der Freistaat oder eine seiner Untergliederungen ggf. über den Bund, um Ansprüche auf Ersatz von dem durch die COVID-19 entstandene Pandemie gegenüber China geltend zu machen (bitte hierbei mindestens Stellung nehmen zu vor den Gerichten in Hongkong erhebbare Klagen, dass China die Rechte nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt habe; vor US-Bundesgerichten gegen mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten, vor nationalen Gerichten gegen mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten etc.)?

Rechtsberatung im Einzelfall ist Aufgabe der rechtberatenden Berufe. Die individuelle Inanspruchnahme von Rechtsschutzmöglichkeiten ist keine Frage, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, vergleiche § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO).

Unbeschadet hiervon ist die Klärung abstraktgenereller Rechtsfragen im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage in der vorliegenden Form nicht möglich. Die Fragestellung bleibt bezüglich etwaiger Anspruchsziele und Verfahrensbeteiligter ("mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten") unbestimmt. Soweit der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR) angesprochen wird, ist auch hier darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist. Daher ist er weder allein noch mithilfe der Bundesregierung in der Lage, Ansprüche geltend zu machen.

- 8. Die Position der Staatsregierung
- 8.1 Hatte die Staatsregierung die Frage der Geltendmachung des durch COVID-19 entstandenen Schadens bereits auf der Tagesordnung des Kabinetts (bitte Datum und die wesentlichen Gesprächsinhalte aufschlüsseln)?
- 8.2 Welche Beschlüsse hat die Staatsregierung in der in Frage 8.1 abgefragten Initiative getroffen?

Es gab zum Thema keine Behandlung im Ministerrat; es ist auch keine Behandlung geplant.

8.3 Durch welche Beschlüsse bzw. Handlungen möchte die Staatregierung Initiativen verhindern, den durch COVID-19 entstandenen Schaden in Bayern statt vom Verursacher des Schadens China, von den geschädigten Bürgern Bayerns z. B. über Vermögensabgaben oder Ergänzungsabgaben nach Art. 106 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zumindest teilweise bezahlen zu lassen?

Es sind keine zusätzlichen Abgaben geplant.